****

**Satzung**

**Turn- und Sportverein 1893 e.V.**

**Dierdorf**

# § 1

# Name, Sitz und Zweck

1. Der 1893 in Dierdorf gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1893 e.V. Dierdorf ". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Turn- und Sportverein 1893 e.V. Dierdorf hat seinen Sitz in Dierdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Verein fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz durch aktive Teilnahme am Training und Wettkämpfen in verschiedenen Sportarten.
4. Er setzt sich für die Übernahme sozialer Verantwortung und demokratisches Verhalten im organisierten Sport ein.
5. Er ist parteipolitisch neutral.
6. Benachteiligungen von Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität und ethnischen Zugehörigkeit wirkt er entgegen.
7. Der Verein bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung und ist offen für alle neuen Entwicklungen im Sport.
8. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen und regelt die überfachlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und zwar die Pflege und Förderung des Amateursports. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft *der Vorstand.* Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

# § 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3. Die Mitgliedschaft besteht mindestens für 1 Jahr ab dem Eintrittsdatum. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

# § 3

# Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

# § 4

# Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags darf nicht unter dem vom Landessportbund beschlossenen Mitgliedsbeitrag liegen.

3. Die Beitragszahlung erfolgt als SEPA-Lastschriftverfahren oder als Dauerauftrag. Es werden keine Beitragsrechnungen erstellt.

4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

5. Gebühren für Rücklastschriften, die wegen falsch angegebener Bankverbindung oder durch Widerspruch des Zahlungspflichtigen trotz gültiger Mitgliedschaft entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

6. Familienmitgliedschaft

Als Familienmitglieder gelten Eltern bzw. Personen mit Sorgerecht und ihre minderjährigen Kinder bzw. Adoptivkinder im gleichen Haushalt.

Volljährige Kinder werden bis zum Alter von 25 Jahren als Familienmitglieder akzeptiert, wenn sie über kein eigenes einkommenssteuerpflichtiges Einkommen verfügen.   
Schriftliche Informationen gehen dabei nur an die Adresse der Familienmitgliedschaft.

Bei Wegfall der Voraussetzungen ist eine eigenständige Beitrittserklärung der betroffenen Person(en) abzugeben oder die Mitgliedschaft dieser Person erlischt.   
Die Informationspflicht liegt beim Unterzeichner / den Unterzeichnern der Familienmitgliedschaft.

# § 5

# Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder sich außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhalten haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,

c) Ausschluss aus dem Verein insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und Nichtzahlung von Beiträgen.

2. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung sowie Rechtshilfebelehrung per Einschreiben auszusprechen.

# § 6

# Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei der/ beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand abschließend.

In Fällen des § 5, Buchstaben b) und c) bleibt trotz des Einspruchs das Verbot bzw. der Ausschluss wirksam, bis über den Einspruch entschieden ist.

# § 7

# Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

* die Mitgliederversammlung
* der Mitarbeiterkreis
* der Vorstand

# § 8

# Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils am 4. Freitag im Januar eines jeden Jahres statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Dierdorf.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

* Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungen
* Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
* Entlastung des Vorstands
* Wahlen, soweit diese erforderlich sind
* Satzungsänderungen
* Wahl der Kassenprüfer
* Beschlussfassung über vorliegende Anträge
* Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
* Ehrungen

5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich bei der/ bei dem Vorsitzenden beantragt.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahrs darf die/der Erziehungsberechtigte abstimmen. Minderjährige Jugendliche vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei Vorlage einer Wahlerlaubnis eines/einer Erziehungsberechtigten auch selbst abstimmen.

8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

# § 9

# Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) geschäftsführendem Vorstand:

* Dem/ der Vorsitzenden
* Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
* zwei Kassierern/ -innen
* dem/der Geschäftsführer/in

b) Im Innenverhältnis steht dem Vorstand der Mitarbeiterkreis zur Seite. Der Mitarbeiterkreis besteht aus

- den Leitern der einzelnen Abteilungen und

- den Jugendvertretern der Abteilungen

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er/ Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

5. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange des Vereins.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung mit dem Mitarbeiterkreis nicht notwendig ist. Der Mitarbeiterkreis ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

# § 10

# Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und sein/seine/ ihre Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden tätig.

# § 11

# Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG jährlich erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

# § 12

# Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt.

In diesem Fall gibt sich die Jugend (11 – 27 Jahre) eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenverantwortlich.

Innerhalb von 3 Monaten nach der Jahreshauptversammlung wählen die jugendlichen Mitglieder in einer Jugendversammlung ihre/n Jugendvertreter/in. Ausschlaggebend ist das Geburtsjahr. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Organisation und Finanzierung der Versammlungen obliegt den Abteilungsleitungen aus ihren Budgets. Abteilungsleitung und Vorstand unterstützen die Jugendvertretung in allen Angelegenheiten.

Reicht die Geschäftsfähigkeit der gewählten Mitglieder zur Umsetzung geplanter Maßnahmen nicht aus, tritt der geschäftsführende Vorstand verantwortlich ein. Diese Regelung gilt auch für die rechtliche Absicherung bei der Durchführung von Veranstaltungen (Aufsichtspflicht).

# § 13

# Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein/e Abteilungsleiter/in vorsteht.

2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

# § 14

# Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

# § 15

# Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/ von der Versammlungsleiter/in und vom/ von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

# § 16

# Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Auftrag der Kassenprüfer/innen erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

# § 17

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,  
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,  
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,  
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und  
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

# § 18

# Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Sportfreunde 09 Puderbach e.V mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

# § 19

# Aufbewahrung Vereinsmaterial

1. Die historische Vereinsfahne ist jeweils beim/bei der 1. Vorsitzenden des Vereins aufzubewahren.

2. Die Fahne muss trocken und vor Schmutz geschützt gelagert werden.

3. Bei Neuwahl eines/einer 1. Vorsitzenden ist die Fahne entsprechend zu übergeben.

**§ 20**

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.01.2019 genehmigt.

Sie wurde mit der Beschlussfassung und der Genehmigung durch das Amtsgericht genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Satzung wurde am 07.02.2019 unter Lfd. Nr. VR 10157 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes

Montabaur eingetragen.

Walburga Rudolph Ulrich Post

(1. Vorsitzende) (2. Vorsitzender)